

«Marktpaket» AP 2030

Nicht-abschliessender Massnahmenkatalog

Herausgeber:

Schweizer Bauernverband
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Tel: +41 (0)56 462 51 11

info@sbv-usp.ch

www.sbv-usp.ch

Autorin:

Ramp Marion

Genehmigung:

18.03.2025

GL

09.04.2025

Vorstand

23.04.2025

LAKA

Grundlegendes

Ausgangslage und Vorgehen

Die SBV-Geschäftsstelle hat zusammen mit einer eigens dafür einberufenen Arbeitsgruppe einen Strategie-Bericht zur AP 2030 verfasst. Der Bericht wurde im Jahr 2024 von GL, Vorstand und LAKA gutgeheissen. Der Bericht schlägt Massnahmen vor, um die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, den ökologischen Fussabdruck zu reduzieren und die wirtschaftlichen sowie sozialen Perspektiven zu verbessern (Vgl. Motion [22.4251](#) «Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts»).

Die im SBV-Strategie-Bericht vorgeschlagenen Massnahmen wurden aufgeteilt nach ihrer Wirkung auf den Markt (Vgl. erste Tabelle, S.3-5). Jene 17 Massnahmen mit einer direkten Wirkung, wurden anschliessend in fünf Gruppen eingeteilt (Vgl. zweite Tabelle, S.5-6):

- Grenzschutz
- Verhandlungen / Verhandlungsposition
- Transparenz / Information
- Nachfrage
- Produktion

Indirekte Massnahmen werden separat aufgearbeitet. Im Anschluss wurden die Massnahmen mit direkter Wirkung auf den Markt (ab S.7) konkretisiert und der AG AP sowie den Fachorganisationen zur Vernehmlassung zugestellt. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden geprüft und wo sinnvoll eingearbeitet. Das Dokument wurde im Anschluss Vorstand und LAKA zur Genehmigung vorgelegt. Das Dokument dient als Grundlage und ist nicht abschliessend.

Prioritäre Ziele

- Verbesserung der Wertschöpfung und Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte durch Steigerung des Produktionswerts um 2 Milliarden CHF. Referenz ist der durchschnittliche Produktionswert der Jahre 2017 bis 2024 im Vergleich zum Ende der ersten Periode der AP 2030.
- Keine Fehlanreize, damit keine Produkte produziert werden, welche vom Markt nicht nachgefragt sind.
- Sicherstellung der Ernährungssicherheit, Reduktion des ökologischen Fussabdrucks sowie Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven (Vgl. Motion [22.4251](#))

Vorgehen

1. Kategorisierung der Massnahmen

In einem ersten Schritt wurden die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen nach ihrer Wirkung für den Markt kategorisiert (**direkt, indirekt, keine**).

Kapitel	Massnahme SBV Strategiebericht	Stichwort
Sicherstellung Ernährungssicherheit	Festlegung des Grenzschutzes auf einer Höhe, die eine wirtschaftlich rentable Produktion ermöglicht, insb. im nur schwach geschützten Bereich Pflanzenbau.	Grenzschutz
	Transparenz bei der Verteilung des Mehrwertes in der Wertschöpfungskette.	Transparenz
	Aufrechterhaltung und Verbesserung der Quantität und Qualität des landwirtschaftlichen Bodens mit angepasster Bewirtschaftung und durch Meliorationen.	Boden
	Sicherstellung, Förderung und Weiterentwicklung der Forschung im Bereich Tier- und Pflanzenzucht (inkl. neue Züchtungsverfahren) sowie Sortenprüfung, mit Fokus auf ressourceneffiziente, tolerante, produktive und standortangepasste Sorten und Rassen. Förderung der bestehenden inländischen Zuchtorganisationen	Züchtung
	Reduktion der Hemmnisse bei der Zulassung und Verbesserung der Verfügbarkeit von Produktionsmitteln wie z.B. Pflanzenschutzmittel	Produktionsmittel
	Förderung der Anwendung nachhaltiger Produktionssysteme durch ein Anreizsystem	Nachhaltigkeit

Sicherstellung Ernährungssicherheit	Sicherstellung der nötigen Produktions-Infrastruktur mit Hilfe von Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss der Strategie «SV2030»	Infrastruktur
	Aufrechterhaltung einer genügend grossen Wasserverfügbarkeit durch Erweiterung und Forschung an Bewässerungs- und Wasserrückhaltesystemen	Wasser
	Verbesserter Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie Sömmereungsflächen insbesondere vor der Ausdehnung des Waldes.	LN
Ökologischer Fussabdruck	Verbesserung der Transparenz mit Informationskampagnen und Absatzförderungsmassnahmen zur Erhöhung des Absatzes von inländisch produzierten Lebensmitteln, und im Speziellen von Label-Produkten sowie Schweizer Branchen-Standards	Labelprodukte
	Verbesserung der Deklaration von inländischen sowie importierten Lebensmitteln (z.B. Produktionsmethoden, Herkunft)	Deklaration
	Einflussnahme Sortiments- und Aktionsgestaltungen im Detailhandel nach dem Prinzip regional/saisonale	Detailhandel
	Förderung von Schweizer Produkten in der Schulverpflegung und der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie	Gemeinschaftsgastronomie
	Sensibilisierung für regionale und saisonale Produkte auf Ebene der Lebensmittelberufe	Sensibilisierung
	Anpassen der Anforderungen an Ästhetik sowie Verpackungen und Haltbarkeitsdaten	Anforderungen
	Reduktion von Food-Waste entlang der gesamten Wertschöpfungskette	Food-Waste
	Abschliessen und Kontrollieren von verbindlichen Nachhaltigkeitsanforderungen bei grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit	Handel
	Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Bildung und Weiterbildung sowie Beschränkung des Direktzahlungskurses nur auf BetriebsleiterInnen von kleinen Bergbetrieben	Bildung
	Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen, um Absenkpfadziele zu erreichen, THG-Emissionen zu reduzieren, die Wasserversorgung sicherzustellen und das Tierwohl zu verbessern. Dabei den Fokus insbesondere auch auf innovative Landtechnik legen.	Strukturverbesserungsmassnahmen
Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	Optimierung von Kreisläufen, z.B. mit Zulassung der Fütterung von Schlachtnebenprodukten (bei Schweinen und Geflügel) und Nährstoff-Rückgewinnung in Abwasserreinigungsanlagen (P, N, weitere Elemente)	Kreisläufe
	Einführung von THG-Emissions-Reduktions-Massnahmen (z.B. Förderung Biogasanlagen, methanhemmende Futtermittelzusätze, etc.)	THG
	Einbezug wissenschaftlicher Arbeiten zur Klimaentwicklung sowie Förderung von Anpassungsmassnahmen an Klimawandel	Klimawandel
	Verbesserung der Energieeffizienz sowie Förderung der Produktion erneuerbarer Energien in Übereinstimmung mit der Energiepolitik	Energie
	Förderung der Abgabe von Hofdüngern, z.B. via Aufbereitungsanlagen	Hofdünger
	Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um eine Klimareserve beim Wein einzuführen	Wein
	Verbesserung der Transparenz bei der Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette von landwirtschaftlichen Produkten sowie Produktionsmitteln	Transparenz

Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	Förderung des Unternehmertums in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung (besonders Betriebswirtschaft, Marketing und Kostenmanagement)	Ausbildung
	Abschwächung der Produktionsrisiken mit angepassten Produktionssystemen sowie mit Ernteverversicherungen	Produktionsrisiken
	Das Bilden von Rückstellungen in der Buchhaltung ermöglichen und kumulierte Abschreibungen abschaffen	Buchhaltung
	Förderung der Direktvermarktung mit verschiedenen Massnahmen sowie Abbau von Hindernissen, wie z.B. im Bereich der Bewilligungs-Verfahren	Direktvermarktung
	Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, um Synergien zu nutzen und so Arbeitszeit und -belastung einzusparen	Zusammenarbeit
	Sensibilisierung zu sozialen Themen, wie z.B. der Lebensqualität und der sozialen Absicherung	Sensibilisierung

2. Gruppieren der relevanten Massnahmen

Für die Zusammenfassung zu Handlungsfeldern wurden nur die Massnahmen mit einem direkten Bezug zum Markt beurteilt. Die indirekten Massnahmen werden in einem separaten Dokument aufgearbeitet. Bei der Umsetzung wurde unterschieden zwischen AP 2030, Verordnungspaket und «andere», welche nicht mit der (Agrar-)Politik umsetzbar sind. Letztere werden in diesem Dokument nicht weiterverfolgt.

Handlungsfeld	Kapitel	Massnahme SBV Strategiebericht	Umsetzung
Grenzschutz	Sicherstellung Ernährungssicherheit	G1 Festlegung des Grenzschutzes auf einer Höhe, die eine wirtschaftlich rentable Produktion ermöglicht, insb. im nur schwach geschützten Bereich Pflanzenbau.	AP 2030
	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	G2 Produktspezifische Erhöhung des Grenzschutzes zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit in der Landwirtschaft	AP 2030
	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	G3 Analysieren, ob es möglich ist, für Importe in der Pflanzenproduktion ein System einzuführen, das dem im Fleischbereich mit der Inlandleistung entspricht.	AP 2030
Verhandlungen/-position	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	V1 Anpassung der Markt-Ordnung, um kostendeckende Produzentenpreise erzielen zu können	AP 2030 / VO
	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	V2 Stärkung der Position der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette	AP 2030
	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	V3 Stärkung der Verhandlungsposition der LandwirtInnen in der Wertschöpfungskette	AP 2030
Transparenz/Information	Sicherstellung Ernährungssicherheit	T1 Transparenz bei der Verteilung des Mehrwertes in der Wertschöpfungskette.	AP 2030
	Ökologischer Fussabdruck	T2 Verbesserung der Deklaration von inländischen sowie importierten Lebensmitteln (z.B. Produktionsmethoden, Herkunft)	AP 2030
	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	T3 Verbesserung der Transparenz bei der Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette von landwirtschaftlichen Produkten sowie Produktionsmitteln	AP 2030
	Ökologischer Fussabdruck	T4 Anpassen der Anforderungen an Ästhetik sowie Verpackungen und Haltbarkeitsdaten	AP 2030
Nachfrage	Ökologischer Fussabdruck	N1 Einflussnahme Sortiments- und Aktionsgestaltungen im Detailhandel nach dem Prinzip regional/saisonal	AP 2030
	Ökologischer Fussabdruck	N2 Förderung von Schweizer Produkten in der Schulverpflegung und der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie	AP 2030
	Ökologischer Fussabdruck	N3 Verbesserung der Transparenz mit Informationskampagnen und Absatzförderungsmassnahmen zur Erhöhung des Absatzes von inländisch produzierten Lebensmitteln, und im Speziellen von Label-Produkten sowie Schweizer Branchen-Standards	AP 2030 / VO

Produktion	Sicherstellung Ernährungssicherheit	P1 Förderung der Anwendung nachhaltiger Produktionssysteme durch ein Anreizsystem	AP 2030
	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	P2 Förderung des Unternehmertums in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung (besonders Betriebswirtschaft, Marketing und Kostenmanagement)	Andere
	Wirtschaftliche & soziale Perspektiven	P3 Förderung der Direktvermarktung mit verschiedenen Massnahmen sowie Abbau von Hindernissen, wie z.B. im Bereich der Bewilligungs-Verfahren	AP 2030

3. Konkretisierung

In einem dritten Schritt wurden die Massnahmen konkretisiert (Vgl. folgende Seiten).

Konkretisierung der Massnahmen

Grenzschutz

- Ziel** Anpassung des Grenzschutzes zur Sicherstellung einer rentablen Produktion
- Massnahmen**
- G1: Festlegung des Grenzschutzes auf einer Höhe, die eine wirtschaftlich rentable Produktion ermöglicht, insb. im nur schwach geschützten Bereich Pflanzenbau.
 - G2: Produktspezifische Erhöhung des Grenzschutzes zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit in der Landwirtschaft
 - G3: Analysieren, ob es möglich ist, für Importe in der Pflanzenproduktion ein System einzuführen, das dem im Fleischbereich mit der Inlandleistung entspricht.

G1 & G2 Optimierung Grenzschutz	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Wo möglich Grenzschutz nachbessern & ausbauen, Löcher stopfen (z.B. Veredlungsverkehr, nicht-tarifäre Handelshemmnisse, Tarifierung).	Resultate der Studie «Optimierungsmöglichkeiten Grenzschutz» abwarten
Grenzbewirtschaftung verbessern mittels Zollkontingenten bzw. deren Freigabe	
Grenzschutzsystem analog Bewirtschaftungsphasen im Gemüsebau für leicht verderbliche Kulturen wie frisches Obst	
Zweckbindung Zollerträge zugunsten der Branchen anpassen	<p>LwG Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen</p> <p>¹ Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009–2016 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.</p> <p>² Es sind vor allem Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft zu finanzieren.</p> <p>³ Wenn die Verhandlungen zu keinem Abschluss gelangen, hebt der Bundesrat die Zweckbindung auf und gibt die Mittel frei.</p> <p>⁴ Wenn die Begleitmassnahmen weniger Mittel erfordern, als sich Mittel aus der Zweckbindung ergeben, kann der Bundesrat die Höhe der Zweckbindung reduzieren.</p>
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> • WTO-Recht ist Hindernis 	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Ware wird wirtschaftlich attraktiver, da ausländische Ware teurer wird

G3 Inlandleistung im Pflanzenbau	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Bei Kulturen mit Kontingenten prüfen, ob mit Inlandleistung gearbeitet werden soll.	Ausweitung des Prinzips der Inlandleistung beispielsweise auf Hartweizen, Hafer, gesamte Kartoffel-Kontingente, Erzeugnisse aus Kernobst und Ausweitung auf tiefgekühltes Gemüse

	(Bewirtschaftungsphasen bieten guten Schutz während Saison) → Resultate der Studie «Optimierungsmöglichkeiten Grenzschutz» abwarten.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> Import ist direkt an die Benützung von Inlandrohstoff geknüpft Erschwert neuen kleinen Firmen den Marktzutritt Die WTO akzeptiert die Inlandleistung dann, wenn kein anderes Bewirtschaftungsmodell geeignet ist, was schwer zu belegen ist. Was tun bei grossen Ernteschwankungen? 	<ul style="list-style-type: none"> Höhere und insb. stabilere Nachfrage nach Schweizer Ware Die Kontingents-Rente, die bei Versteigerung zum Staat geht, bleibt beim System nach Inlandleistung in der Wertschöpfungskette. Die Verarbeiter im Inland werden gestärkt.

Verhandlungen / Verhandlungsposition

- Ziel** Anpassung der Markt-Ordnung und Verbesserung der Verhandlungsposition
Massnahmen V1: Anpassung der Markt-Ordnung, um kostendeckende Produzentenpreise erzielen zu können
 V2: Stärkung der (Verhandlungs-)Position der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette

V1.1 Marktstützung weiterführen	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Grenzschutz beibehalten und gezielt optimieren.	Siehe G1 & G2
Beibehalten von Getreidezulage und Verkehrs-milchzulage	Keine Anpassung notwendig.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> Beschränktes Budget und Sparvorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Marktstützungsmassnahmen und dadurch Entlastung der Hochpreisinsel Schweiz.

V1.2 Milchzulagen erhöhen	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Die Verkäusungszulage muss erhöht werden (prioritär, vor Silofreizulage). Diese Priorisierung trifft den Kern und den Zweck des Marktpaketes; bei der Erhöhung der Siloverzichtszulage ist dies nicht der Fall. Diese Priorisierung ist massgebend von der Milchbranche gewünscht.	LwG Art. 38 Abs. 2 Die Zulage beträgt 15 20 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.
Silofreizulage erhöhen	LwG Art. 39 Abs. 3 Die Zulage wird auf 3 5 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> Erfordert höheres Agrarbudget 	<ul style="list-style-type: none"> Die Verkäusungszulage, die mit der Liberalisierung der Milchmarktordnung und

	<p>aufgrund des damaligen Wechselkurses auf 15 Rappen festgelegt wurde, soll an die heutigen Rahmenbedingungen angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsfähigkeit verbessern da der Importdruck massiv ist und der Eurokurs ganz anders ist als bei der Einführung der Milchzulagen.
--	--

V1.3 Einzelkulturbeiträge (EKB) nachbessern	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Beibehaltung der EKB für bestehende Kulturen	Keine Anpassung notwendig.
Einführung eines Beitrags für die Saatgutproduktion bei allen Kulturen (Versorgungssicherheit)	EKBV Art. 2 Abs. b ^{bis} Saatgut aller Acker- und Spezialkulturen, welche im vorangehenden Buchstaben nicht erwähnt sind (Franken 800)
Einführung eines Beitrags für Nischenkulturen	EKBV Art. 2 Abs. h Nischenkulturen zu Speisezwecken der Gattungen Buchweizen (<i>Fagopyrum</i>), Lein (<i>Linum</i>), Gänsefüsse (<i>Chenopodium</i>), Reis (<i>Oryza</i>), Salbei (<i>Salvia</i>) sowie die Arten von Hartweizen (<i>Triticum durum</i>) (Franken 1000)
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Alternative zur Einführung / Erhöhung des Grenzschutzes v.a. für Nischenkulturen • Umverteilung im Agrarbudget, auf Kosten von was? • Diversifizierung des Pflanzenbaus durch Förderung von Nischenkulturen • Positive Wirkung auf Boden & Boden- gesundheit und Ernährung 	<ul style="list-style-type: none"> • Diversifizierung (falls die Produkte auch entsprechend attraktiv werden für den Markt)

V2.1 Zielvereinbarungen über die ganze Wertschöpfungskette	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Förderung von Zielvereinbarungen entlang der ganzen Wertschöpfungskette	<p>LwG Art. 14 Zielvereinbarungen entlang der Wertschöpfungskette</p> <p>¹ Der Bund fördert die Zusammenarbeit in Form von Zielvereinbarungen von Akteuren entlang der landwirtschaftlichen und lebensmittelverarbeitenden Wertschöpfungskette, um faire Bedingungen für Landwirtinnen und Landwirte, regionale Wertschöpfung und nachhaltige Produktion zu stärken.</p> <p>² Die Zielvereinbarungen umfassen zwingend Massnahmen und Ziele in folgenden Bereichen: a. Fairness: Sicherstellung existenzsichernder Einkommen und fairer Preise für Landwirtinnen und Landwirte sowie faire Abgeltung von Mehraufwänden.</p>

	<p>b. Regionalität und Saisonalität: Förderung der regionalen und saisonalen Beschaffung und Vermarktung.</p> <p>c. Transparenz: Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Information über Produktionsbedingungen.</p> <p>³ Die Zielvereinbarungen können Massnahmen und Ziele in folgenden Bereichen umfassen:</p> <p>a. Ökologische Nachhaltigkeit: z.B. Reduktion von Treibhausgasemissionen, Förderung von Biodiversität und robusten Sorten.</p> <p>b. Tierwohl</p> <p>c. Anteil Labelprodukte</p> <p>d. Lebensmittelverschwendungen</p>
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung

V2.2 Anpassungen bei Richtpreisen	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Richtpreise beibehalten und gezielt ausbessern.	<p>LwG Art. 8a Richtpreise</p> <p>¹ Die Organisationen der Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktegruppen oder der entsprechenden Branchen können auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben unter Berücksichtigung sowohl der Marktlage als auch der Produktionskosten.</p> <p>^{1bis} Bei anhaltender Uneinigkeit zwischen den Lieferanten und den Abnehmern veröffentlicht der Bundesrat die erforderlichen Richtpreise.</p> <p>² Die Richtpreise sind nach Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.</p> <p>³ Das einzelne Unternehmen kann nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden, aber der Bundesrat kann über die Nichteinhaltung der Richtpreise und die Rechtfertigung der</p>

	<p>Nichteinhaltung durch die Unternehmen informieren.</p> <p>⁴ Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise festgelegt werden.</p> <p>Art. 8b Produktionskosten</p> <p>¹ Auf der Grundlage der zentralen Auswertung der Buchführungsdaten erhebt der Bundesrat jährlich die Produktionskosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, abgestuft nach Produktionsrichtung und sofern die Daten hinreichend repräsentativ sind.</p>
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
• Stärkung der Richtpreise	

V2.3 Standardverträge (Menge, Preis)	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Standardverträge können analog zur Milch (LwG Art. 37) ausgearbeitet werden.	<p>LwG Art. 8c Standardverträge</p> <p>¹ Produzentenorganisationen, Branchenverbände und Abnehmer können Standardverträge abschliessen, in denen verbindlich vereinbarte Mengen, Preise und Zahlungsmodalitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt werden. Ziel ist es, die Planungssicherheit für die Wertschöpfungskette zu stärken und ein faires Einkommen zu gewährleisten.</p> <p>² Der Bundesrat kann den Standardvertrag auf Begehrungen einer Branchenorganisation auf allen Stufen des Kaufes und des Verkaufes allgemeinverbindlich erklären.</p> <p>³ Produzentenorganisationen stellen sicher, dass die Bedingungen für ihre Mitglieder transparent und nicht-diskriminierend gestaltet werden.</p> <p>⁴ Für Streitigkeiten aus dem Standardvertrag und den einzelnen Verträgen sind die Zivilgerichte zuständig.</p> <p>⁵ Kann sich eine Branchenorganisation nicht auf einen Standardvertrag einigen, so kann der Bundesrat vorübergehend Vorschriften über den Kauf und den Verkauf des entsprechenden Rohstoffes erlassen.</p>
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
• Was passiert, wenn Mengen nicht abgeliefert werden können oder mehr Menge produziert wurde? (Insbesondere im Pflanzenbau sind die Mengen anfangs Saison schwierig abschätzbar/ beeinflussbar)	• Planungssicherheit & Gewährleistung faires Einkommen.

V2.4 Allgemeinverbindlichkeit	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Position der Produzentenorganisationen stärken	<p>LwG Art. 8 Selbsthilfe [...]</p> <p>³ Zur Stärkung ihrer Position in der Wertschöpfungskette können Produzentenorganisationen eigenverantwortlich Massnahmen ergreifen, die der Marktkoordination, der Bündelung des Angebots sowie der Sicherung eines nachhaltigen Einkommens ihrer Mitglieder dienen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Bündelung des Angebots und die Erhöhung der Verhandlungsstärke gegenüber Handel und Verarbeitungsindustrie, b. Die Festlegung gemeinsamer Standards für nachhaltige Produktion und Vermarktung, c. Investitionen in Infrastrukturen oder Dienstleistungen zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit, d. Die Förderung von Innovationen und Marktzugangsstrategien, e. Die Verbesserung der Markttransparenz durch Erhebung von Daten. <p>⁴ Die Kantone und der Bund unterstützen diese Massnahmen durch gezielte Förderprogramme sowie die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die eine effektive Umsetzung sicherstellen.</p>
	<p>LwG Art. 9</p> <p>¹ Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden können, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation [...]</p> <p>³ Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Widerstand ist zu erwarten. • Zu Art. 9 LwG «können»: diese entspricht dem Wortlaut vor 2014 – der Status war damals klarer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Produzentenorganisationen haben mehr Hebel zur Verfügung, um z.B. das Angebot zu steuern.

Transparenz

Ziel Transparenz bezüglich Verteilung des Mehrwertes in der Wertschöpfungskette erhöhen

Massnahmen T1: Transparenz bei der Verteilung des Mehrwertes in der Wertschöpfungskette
T2: Verbesserung der Deklaration von inländischen sowie importierten Lebensmitteln (z.B. Produktionsmethoden, Herkunft)
T3: Verbesserung der Transparenz bei der Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette von landwirtschaftlichen Produkten sowie Produktionsmitteln
T4: Anpassen der Anforderungen an Haltbarkeitsdaten

T1 & T3 Transparenz bei der Verteilung des Mehrwertes in der Wertschöpfungskette	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Ausbau der Marktbeobachtung mit Fokus auf Produzentenpreise	LwG Art. 27 Abs. 1 ^{bis} Der Bund erhebt die ausbezahlten Produzentenpreise sowie das Einkommen pro Stunde.
Analyse der Vorleistungskosten	LwG Art. 27 Abs. 1 ^{bisbis} Der Bund erhebt die Vorleistungskosten und aktualisierte diese halbjährlich.
Prüfen, ob Sektoruntersuchung eingeführt werden soll (Mo. 24.4590)	Postulatsbericht bis Ende 2025
Vollkostenrechnung von Agroscope vertiefen und kontinuierlich aktuell halten.	Bilateral.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Grosser Mehraufwand. • Widerstand betreffend Datenhoheit etc. ist zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz hilft den Landwirtinnen und Landwirten

T2 Deklaration (im Sinne nicht-tarifärer Handelshemmnisse)	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Präzisierung bei der Herkunftsangabe	LIV Art. 16 3 ^{bis} In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei in Artikel 1 VLpH Bst. a, b, d, f, g und i Ziff. 8 aufgeführten Zutaten pflanzlicher Herkunft die Herkunft einer pflanzlichen Komponente bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.
Bessere Deklaration von Produktionsmethoden, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind, um so den Mehrwert der Schweizer Produkte hervorzuheben.	Mo. 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden»
Kennzeichnung der Transportmethode, insbesondere von Flugtransporten & Tiertransporten, welche mehr als 24 Stunden dauern.	LMG Art. 13. Besondere Kennzeichnung i. Transportart, insbesondere Flugtransporte. j. Kennzeichnen von Fleisch, wenn die Tiertransporte länger als 24h dauern

Lesbarkeit und Platzierung der Deklaration	Zunehmend spielen Detailhändler mit der Druckqualität und Platzierung, um die Transparenz zu schwächen. Allenfalls braucht es neue Vorgaben bezüglich Schriftgrösse (z.B. gleich wie die zweitgrösste Schrift auf der Verpackung) und Platzierung (z.B. auf der Frontseite).
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Labels/Deklarationsangaben auf den Produkten könnten von Konsumierenden u.U. nicht wahrgenommen werden. Vermutlich ablehnende Haltung der Lebensmittelindustrie und des Detailhandels Ein allfälliges EU-Abkommen könnte bei neuen Deklarationsideen einen Widerspruch generieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Mehrwert der Schweizer Produkte wird (indirekt) hervorgehoben. Downgrading von bedenklichen Produkten, deren Profitabilität auf Intransparenz basiert.

T4 Anforderungen an Haltbarkeitsdaten	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Anpassung der Definition von «Mindesthaltbarkeitsdatum»	LIV Anhang 1 Begriffsbestimmungen Abs. 5 <i>Mindesthaltbarkeitsdatum</i> : Datum, bis zu dem ein Lebensmittel bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften behält und bei lagerfähigen Lebensmitteln das Datum, bis zu welchem der Verzehr bei richtiger Aufbewahrung nicht mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist bzw. das Lebensmittel nicht verdorben ist.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> Vermutlich ablehnende Haltung des Detailhandels 	<ul style="list-style-type: none"> Durch verlängerte Haltbarkeit bleiben Produkte länger verkäuflich.

Nachfrage

- Ziel** Den Absatz mittels nachfrageseitiger Massnahmen erhöhen.
- Massnahmen**
- N1: Einflussnahme Sortiments- und Aktionsgestaltungen im Detailhandel nach dem Prinzip regional/saisonal
 - N2: Förderung von Schweizer Produkten in der Schulverpflegung und der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie
 - N3: Verbesserung der Transparenz mit Informationskampagnen und Absatzförderungsmassnahmen zur Erhöhung des Absatzes von inländisch produzierten Lebensmitteln, und im Speziellen von Label-Produkten sowie Schweizer Branchen-Standards

N1 Sortiments- und Aktionsgestaltung Detailhandel	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Einschränkung der Aktionsgestaltung und Vorgaben bei der Sortimentsgestaltung im Detailhandel.	Siehe V2.1

Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung

N2 Förderung von Schweizer Produkten (regional, saisonal) in der Schulverpflegung und der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Zielvereinbarungen mit Instituten der Schulverpflegung und der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie abschliessen	Siehe V2.1
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung

N3 Informationskampagnen und Absatzförderungsmassnahmen	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Erhöhung der Mittel für Auslobung der Mehrwerte der Schweizer Herkunft und stärkere finanzielle Beteilung des Bundes.	LAfV Art. 8 ¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 75 Prozent der anrechenbaren Kosten.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> Absatzförderung steht oft in Kritik Die Branchen haben möglicherweise nicht genügend Ressourcen, um von den zusätzlichen Mitteln profitieren zu können 	<ul style="list-style-type: none"> Die Nachfrage nach inländisch produzierten Lebensmitteln, insbesondere Labelprodukten, steigt.

Produktion

Ziel Förderung von nachhaltigen Produktionssystemen und von Direktvermarktung
Massnahmen P1: Förderung der Anwendung nachhaltiger Produktionssysteme durch Anreizsystem
P3: Förderung der Direktvermarktung mit verschiedenen Massnahmen sowie Abbau von Hindernissen, wie z.B. im Bereich der Bewilligungs-Verfahren

P1.1 Ausgestaltung Produktionssystembeiträge (PSB) bzw. Punktbeitrag	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Ausrichtung von pflanzenbaulichen PSB pragmatisch ausgestalten (z.B. parzellenspezifisch und nicht für ganze Kultur)	LwG Art. 75 Abs. 1 Bst. c ^{bis} einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für flächen-spezifische Produktionsformen → Anpassung DZV
Anpassungen an den Klimawandel finanziell unterstützen	LwG Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen sowie Anpassungen an den Klimawandel werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet.
Keine ständigen Änderungen der DZV	LwG Art. 75 Abs. 3 Die vom Bundesrat festgelegten Produktionsformen werden im Grundsatz für mindestens 4 Jahre beibehalten.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung

<ul style="list-style-type: none"> • Bereits existierendes Instrument, welches «verbessert» werden kann • Änderungsmöglichkeiten bringen auch Flexibilität mit sich, falls ein PSB nicht genug durchdacht war → eine Mindestanzahl Jahre könnte sich negativ auswirken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Planungssicherheit, Flexibilität und Förderung bzw. vermehrte Umsetzung von nachhaltigen Praktiken, welche nicht vom Markt abgegolten werden, aber von den Konsumierenden bzw. der Gesellschaft erwünscht sind.
---	---

P1.2 Ausgestaltung Ressourceneffizienzbeiträge bzw. Punktbeitrag	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Befristete Beiträge für Technik (z.B. Bewässerung), welche der Bewältigung des Klimawandels dient.	Die gesetzliche Grundlage ist mit Art. 76 LwG bereits gegeben, jedoch ist eine Ergänzung sinnvoll: LwG Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln oder zur Bewältigung des Klimawandels werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken oder betrieblichen Verfahren gewährt. Sie sind zeitlich befristet.
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Bereits existierendes Instrument, welches «verbessert» werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung bzw. vermehrte Umsetzung von nachhaltigen Praktiken, welche nicht vom Markt abgegolten werden, aber deren Resultat von den Konsumierenden erwünscht ist (z.B. Reduktion PSM-Einsatz).

P3 Förderung der Direktvermarktung durch den Abbau von Hindernissen in der Raumplanung	
Konkretisierung	Konkrete Umsetzung
Skaleneffekte besser nutzbar machen, durch den Zusammenschluss von mehreren Produzentinnen/Produzenten zu einem Hofladen.	RPV Art. 34 Abs. 2 Bst. a die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf einem nahegelegenen Betrieb erzeugt wurde;
Chancen/Hindernisse	Erwartete Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> • (Sehr) grosser Arbeitsaufwand. • Nicht für alle Betriebe geeignet (u.a. je nach Standort, Grösse). • Direktvermarktung ermöglicht den direkten Kundenkontakt und kann somit dazu beitragen, vermehrt Berührungspunkte zwischen Landwirtschaft und Konsumierenden herzustellen und das gegenseitige Verständnis zu fördern. • Es können auch Produkte (v.a. Gemüse, Obste, Beeren, Kartoffeln) vermarktet werden, welche nicht den Normen des Grosshandels entsprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Direktvermarktung, dadurch höhere Wertschöpfung (aber auch mehr Aufwand) und mehr Kundenkontakt.

* * * * *